C/2025/6705

15.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12211 — AXPO ITALIA / CANARBINO / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6705)

1. Am 5. Dezember 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Axpo Italia S.p.A. („Axpo Italia“, Italien), kontrolliert von Axpo Holding AG (Schweiz),

— Canarbino S.p.A. („Canarbino“, Italien), kontrolliert von Luna Verde S.r.l. (Italien),

— Ramo d'Azienda Lumina („RA Lumina“, Italien), kontrolliert von Black Oils S.p.A. (Italien).

AXPO Italia und Canarbino werden über ihr gemeinsam kontrolliertes JV Energia Pulita S.r.l. (Italien) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von RA Lumina erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Axpo Italia ist im Großhandel mit Strom und Gas, im Einzelhandel mit Strom und Gas, im Verkauf von Energieerzeugnissen und ihren Derivaten sowie von Umweltzertifikaten in Italien tätig,

— Canarbino ist im Großhandel mit Strom und Erdgas, im Einzelhandel mit Strom und Erdgas sowie in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz in Italien tätig,

— RA Lumina ist eine im Einzelhandel mit Strom und Erdgas in Italien tätige Geschäftseinheit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12211 — AXPO ITALIA / CANARBINO / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.